

STADT JÜLICH

Bebauungsplan Nr. A 64 „Schwan-Quartier“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

Schwan Quartier Jülich GmbH & Co. KG

Aachener Straße 1053- 1055

50858 Köln

August 2023

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	6
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	9
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet.....	9
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	10
7.3.1	Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten	10
7.3.2	Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen.....	11
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	12
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung	12
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	19
7.5	Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände....	21
8	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	22
QUELLEN		23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“ im Stadtgebiet Jülich (unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2:	Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“	4
Abbildung 3:	Luftbild des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. A 64 (unmaßstäbliche Darstellung).....	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG 6

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Schwan-Quartier Jülich GmbH & Co. KG aus Köln ist mit dem Wunsch an die Stadt Jülich herangetreten, das Plangebiet mit einem größeren Wohn- und Geschäftshaus neu zu bebauen. Als Hauptnutzungen sind ein Hotel im gehobenen Preissegment, eine Pflegeeinrichtung ggfls. mit Wohnanteil, ein Vollversorger als großflächiger Einzelhandelbetrieb sowie eine Sparkassen-Filiale vorgesehen. Bis auf ein Teil des bestehenden Bürogebäudes sollen alle übrigen Baulichkeiten niedergelegt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung geschaffen werden. Aufgrund der Größenordnung des Vorhabens und seiner Bedeutung für die Stadt Jülich soll ein Vollverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt werden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1. Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP soll überprüft werden, ob die potentiell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere planungsrelevante Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilandbefragungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“ liegt gegenüber des Rathauses am Rande der historischen Innenstadt Jülichs an der Bahnhofstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird

- Im Norden durch die Bebauung an der Wilhelmstraße,
- im Osten durch die Bebauung an der Dr.- Weyer- Straße,
- im Süden durch die Bahnhofstraße und
- im Westen durch die Große Rurstraße begrenzt.



Abbildung 1: Lage des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“ im Stadtgebiet Jülich (unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten.

Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55) und der Haupteinheit „Jülicher Börde“ (NRW 554) zuzuordnen.

2.1.1 Jülicher Börde

Die Jülicher Börde wird durch den südlich vorhandenen Eifelabfall und das Aachener Kreide-Hügelland, den Villerand im Osten, den Übergang in die westlich gelegene niederländisch-belgische Bördenzone und die Lößgrenze im Norden begrenzt. Die infolge von tektonischen Bewegungen teils stark reliefierte Hauptterrassenfläche befindet sich auf einer Höhe von 120 bis 55 m ü. NN und ist mit einer bis zu 10-20 m mächtigen Lößdecke ausgestattet. In der Jülicher Börde dominieren tiefgründige und nährstoffreiche Braunerden. Die Landschaft weist in Relation zur Zülpicher Börde einen deutlicheren Einfluss des atlantischen Klimas vor.

Mit Ausnahme des südöstlich angrenzenden Bürgewalds und den vorhandenen Flußauen ist die Jülicher Börde nahezu vollständig waldfrei (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt das Plangebiet als " Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" dar. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.09.21 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Regionalplan im Hinblick auf die Ausweisung eines ASB für das Plangebiet gefasst.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Jülich stellt den Planbereich partiell als „gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen“ dar. Für das Plangebiet liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die planungsrechtliche Situation ist momentan nach § 34 BauGB zu bewerten.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine **Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop**e nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und **schutzwürdigen Biotop**e.

Im unmittelbaren Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Der städtebauliche Entwurf zeigt eine im wesentlichen straßenbegleitende Bebauung entlang der Großen Rurstraße und der Bahnhofstraße mit bis zu 7 Vollgeschossen, wobei der quadratische Turm des heutigen Geschäftshauses in die Neugestaltung des Quartiers eingebunden wird. Im mittleren Bereich der Bebauung an der Bahnhofstraße vermindert sich die Bebauung auf 1-2 Vollgeschosse. Dort ist eine begehbare Dachterrasse mit Blick in Richtung Schwanenteich vorgesehen.

Im Erdgeschoss des westlichen Gebäudeteil sind zur Großen Rurstraße vor allem die Flächen des Vollversorgers sowie der Sparkasse vorgesehen. Diese sollen sich vor allem in Richtung der Innenstadt als belebendes Element orientieren. Darüber erhebt sich das Hotel mit der o.g. Dachterrasse. Im östlichen Bereich des Plangebietes wird die Pflegeeinrichtung vorgesehen. Diese soll von der Lage her eher im ruhigeren Bereich des Plangebietes mit Bezug zu den umgebenden Wohnnutzungen an der Wilhelmstraße und der Dr.- Weyer- Straße angeordnet werden.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

Gemäß § 44 (5) Nr. 1 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nur ein, sofern das vorhabenbedingte Verletzungs- und Tötungsrisiko signifikant erhöht ist. In

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

§ 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus die umgebende Landschaft aufgrund eines zu erwartenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) mit einbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehungen des Plangebietes zur Erfassung der Biotoptypen und zur Bewertung der faunistischen Habitatqualitäten wurde am 17.10.2022 und am 10.02.2023 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt.

Das Plangebiet untergliedert sich in einen überwiegend versiegelten und überbauten Teilbereich und den Parkplatz entlang der Bahnhofstraße mit seinem alten Baumbestand.

Vereinzelt vorhandene Grünstreifen werden intensiv gepflegt; die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt und die kleinflächigen Rasenflächen regelmäßig kurz gemäht.

Im versiegelten und überbauten Teilbereich ist mit einem Vorkommen geschützter Arten nicht zu rechnen. Vor dem Niederlegen von Bestandsgebäuden ist im Zuge einer Abrissgenehmigung eine Inspektion der Gebäude auf evtl. vorhandene Gebäude bewohnende Arten durchzuführen.

Im Bereich des Parkplatzes beschränkt sich das potenzielle Vorkommen geschützter Arten auf den vorhandenen alten Baumbestand. Die Bäume weisen vereinzelt Faulstellen und Höhlen auf, die sich potenziell als Sommerquartier für einzelne Exemplare von Fledermausarten eignen könnten. Aufgrund der nahezu strukturlosen Flächen unter den Bäumen mit nur wenigen, jährlich auf den Stock gesetzten Ziersträuchern und der kurz gemähten, und im Schatten der Bäume nur lückenhaft ausgeprägten Rasenfläche ist ein Vorkommen geschützter Arten wenig wahrscheinlich.





Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. A 64 (unmaßstäbliche Darstellung)

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

7.3.1 Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im **Fachinformationssystem (FIS)** des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5004-3 (3. Quadrant des Messtischblattes Jülich. Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude,

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Raauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr.

Vögel: Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Rebhuhn, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz, Star, Schleiereule.

Im **Fundortkataster für Tiere und Pflanzen** des LANUV NRW waren zum Zeitpunkt der Datenabfrage am 01.03.2023 keine Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des 1.000 m Radius um den Geltungsbereich des Bebauungsplans angegeben.

7.3.2 Abfrage der Daten Orts- und fachkundiger Personen

Über die Abfrage der vom LANUV zur Verfügung gestellten Daten hinaus wird eine Befragung orts- und fachkundiger Personen im Hinblick auf bereits bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt. Die Daten wurden bei folgenden Institutionen angefragt:

- NABU Kreis Düren

- Biologische Station im Kreis Düren
- Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren

In seiner Stellungnahme vom 15.05.2023 bewertet der Kreis Düren die Ergebnisse der Artenschutzprüfung wie folgt:

„Das Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist nachvollziehbar, eine vertiefende Artenschutzprüfung ist voraussichtlich nicht notwendig. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass durch eine Bauzeitenregelung bzgl. Baufeldeinrichtung und -räumung (während der brutfreien Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar des kommenden Jahres) die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden kann. Bei Baubeginn außerhalb der brutfreien Zeit ist alternativ eine gutachterliche Voruntersuchung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.“ Eine Datenabfrage bei der NABU Kreisgruppe Düren und der Biologischen Station Düren blieb unbeantwortet.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung

Aufgrund der nahezu strukturlosen Flächen unter den Bäumen mit nur wenigen, jährlich auf den Stock gesetzten Ziersträuchern und der kurz gemähten, und im Schatten der Bäume nur lückenhaft ausgeprägten Rasenfläche ist ein Vorkommen geschützter Arten wenig wahrscheinlich.

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV 2021) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Ausschluss von Säugetieren aufgrund der Habitatausstattung

Die **Bechsteinfledermaus** ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden.

Das Plangebiet bietet keine von der Bechsteinfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt.

Das Plangebiet bietet keine von der Großen Bartfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.

Das Plangebiet bietet keine von der Wasserfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).

Das Plangebiet bietet keine von dem Großen Mausohr bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken.

Das Plangebiet bietet keine von der Kleinen Bartfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Das Plangebiet bietet keine von der Fransenfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Abendsegler** gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Das Plangebiet bietet keine vom Abendsegler bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht.

Das Plangebiet bietet keine von der Rauhautfledermaus bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs.

Das Plangebiet bietet keine vom Braunen Langohr bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Graue Langohren gelten als typische „Dorffledermäuse“, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vorkommen. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude.

Das Plangebiet bietet keine vom Grauen Langohr bevorzugte Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Ausschluss von Vögeln aufgrund der Habitatausstattung

Als Lebensraum nutzt der **Sperber** primär abwechslungs-, struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften. Die Art kommt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch vor. Während reine Laubwälder überwiegend gemieden werden, befindet sich ein Großteil der Brutplätze in Nadelbaumbeständen (15-45-jährige Nadelstangenhölzer). Ein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat zeichnet sich durch eine reich strukturierte Landschaft mit hohem Kleinvogelvorkommen und ausreichender Deckung aus.

Im Plangebiet sind stocken keine größeren Gehölzbestände, die eine Eignung für den Sperber besitzen. Ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ist ausgeschlossen. Die Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist ebenfalls nicht anzunehmen, da sich das Kleinvogelvorkommen

durch die Flächennutzung und die anthropogenen Störungen auf ein Minimum reduziert. Zudem liegen die nächstgelegenen Gehölzbestände, die potentiell durch den Sperber besiedelt sein könnten, zu weit vom Plangebiet entfernt, als das eine regelmäßige Nutzung anzunehmen wäre.

Der Habitatkomplex des **Eisvogels** befindet sich im unmittelbaren Bereich von kleinfischreichen Fließ- und Stillgewässern mit guten Sichtverhältnissen und Ansitzwarten in Zusammenhang mit gewässernahen Abbruchkanten und Steilufeln. Letztere werden neben Wurzeltellern und künstlichen Nisthöhlen zur Anlage des Fortpflanzungshabitats genutzt.

Im Plangebiet existieren keine Strukturen für die Anlage eines Fortpflanzungs- und Ruhehabitats. Zudem schließt sich ein Vorkommen dieser störungsempfindlichen Art aufgrund des hohen anthropogenen Einflusses auf der Fläche aus.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten.

Die Ansprüche der Waldohreule an ihren Lebensraum werden im Plangebiet nicht erfüllt. Ihr Vorkommen im Plangebiet wird somit ausgeschlossen.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.

Da bevorzugte Habitatstrukturen sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen des Steinkauz ausgeschlossen werden.

Als typische Vogelart ländlicher Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch urbane Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden besiedelt, soweit die pflanzliche Hauptnahrung (Sämereien) ausreichend vorhanden ist. Bevorzugter Neststandort sind dichte Büsche und Hecken.

Aufgrund der intensiven Pflege der wenigen kleinflächigen Grünflächen ist ein Vorkommen des Bluthänflings ausgeschlossen. Die Sträucher werden regelmäßig auf den Stock gesetzt, so dass die Strukturen für einen potentiellen Niststandort regelmäßig beeinträchtigt werden. Ein Vorkommen des Bluthänflings wird ausgeschlossen.

Den **Kuckuck** kann man bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrandern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Die vom Kuckuck bevorzugten Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Ebenso fehlen die als Wirte bevorzugten Brutvogelarten, so dass ein Vorkommen des Kuckuck im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.

Lehmester von Mehlschwalben sind im Plangebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen wird.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.

Der vorhandene Baumbestand weist zwar einige wenige Höhlen und Faulstellen auf, wird aber aus Gründen der Verkehrssicherung für den Parkplatz regelmäßig von trockenen und morschen Ästen befreit. Hierdurch fehlt ein hoher Alt- und Totholzanteil. Auch die Störungsintensität durch die Parkplatznutzung trägt dazu bei, dass ein Vorkommen des Kleinspechts ausgeschlossen werden kann.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.



Insbesondere fehlt im Plangebiet das Angebot an Beutetieren, so dass ein regelmäßiges Vorkommen des Turmfalken im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Geeignete Gebäude mit Einflugmöglichkeiten zum Nestbau fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen der Rauchschwalbe kann ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt Gebüsch reiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Die von der Nachtigall bevorzugten Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nahverwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten.

Die vom Feldsperling bevorzugten Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung.

Die vom Rebhuhn bevorzugten Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet. Zudem meidet das Rebhuhn hohe Vertikalstrukturen wie Gebäude und Bäume. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die



Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.

Die wenigen Ziergehölze und die vorhandenen Bäume sind als Niststandorte für die Turteltaube nicht geeignet. Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen zur Nahrungsaufnahme fehlen im Plangebiet gänzlich. Ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet wird somit ausgeschlossen.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Die Art tritt auch in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen auf. Der Waldkauz besiedelt zudem Feldgehölze und Alleen im Bereich von Bauernhöfen und Siedlungsbereichen in einem Komplex mit Parkanlagen und Friedhöfen mit altem Baumbestand. Geschützte und störungsfreie Tagesruheplätze sind ein elementarer Habitatbestandteil.

Im Plangebiet fehlen die vom Waldkauz bevorzugten Habitatstrukturen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Die Störungen durch den Nutzungsdruck auf dem Parkplatz spricht ebenfalls gegen ein Vorkommen.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle.

Das Fehlen offener Flächen zur Nahrungssuche und das fehlende Angebot an geeigneter Nahrung lässt ein Vorkommen von Staren im Plangebiet ausschließen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in

Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Die von der Schleiereule bevorzugte Ausstattung ihres Lebensraums ist im Plangebiet nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Fledermäuse

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügel-Fledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügel-Fledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen.

Auch wenn geeignete Jagdhabitats im Plangebiet fehlen, kann eine Besiedlung vorhandener Gebäudestrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor dem Niederlegen von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld einer Abrissgenehmigung eine Inspektion der Gebäude auf evtl. vorhandene Gebäude bewohnende Arten durchzuführen. Sollte sich hierbei ein Vorkommen der Art bestätigen, so sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Vorgaben für den Abriss vorzusehen. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden kann durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen der Wegfall vorhandener Gebäudequartiere ersetzt werden.

Die als typische Gebäudefledermaus einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Auch wenn geeignete Jagdhabitats für die ubiquitär verbreitete Zwergfledermaus im Plangebiet fehlen, kann eine Besiedlung vorhandener Gebäudestrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor dem Niederlegen von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld einer Abrissgenehmigung eine Inspektion der Gebäude auf evtl. vorhandene Gebäude bewohnende Arten durchzuführen. Sollte sich hierbei ein Vorkommen der Art bestätigen, so sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Vorgaben für den Abriss vorzusehen. Bei der Neuerrichtung von Gebäuden kann durch das Anbringen von geeigneten Fledermauskästen der Wegfall vorhandener Gebäudequartiere ersetzt werden.

Vögel

Der **Girlitz** bevorzugt trockenes und warmes Klima, weshalb der Lebensraum "Stadt" für die Art von besonderer Bedeutung ist. Besiedelt werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (in der Stadt Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen). Wichtig ist ein Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Bevorzugter Neststandort sind Nadelbäume.

Auch wenn vom Girlitz bevorzugte Nahrungshabitats im Plangebiet weitgehend fehlen, kann ein Vorkommen des Girlitz im Bereich des Bereich des Parkplatzes und der angrenzenden Grünflächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bauzeitenbeschränkung wie im Kapitel 7.5 vorzusehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird ein potentiell Fortpflanzungs- und Ruhehabitat des Girlitz beansprucht. Da im klein- und großräumigen Umfeld des Geltungsbereiches zahlreiche für die Art geeignete Lebensräume (Gärten, Parkanlagen und sonstige Grünflächen) vorhanden sind, besteht die Möglichkeit im räumlichen Zusammenhang auszuweichen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden zudem Grünflächen angelegt, die den Lebensraumsprüchen der Art entsprechen, so dass sie im Anschluss an eine Entwicklungszeit von der Art genutzt werden können.

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben können für vorkommende Allerweltsarten und den Girlitz potentiell Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Um die Tötung potentiell vorkommender Allerweltsarten und des Girlitz zu vermeiden, darf die Baustelleneinrichtung mit der vorherigen Rodung ausgewählter Flächen sowie dem Abschieben des Oberbodens nur außerhalb der Fortpflanzungsphase in einem Bauzeitenfenster vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Dies entspricht dem gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verbindlichen Zeitraum zur Rodung von Gehölzen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung und Rodung sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen des Geltungsbereiches vor Baubeginn auf Brutvorkommen erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren.

Aufgrund der Abwesenheit der Zugvogelarten und der fehlenden Habitatbindung der Stand- und Strichvogelarten während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

8 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Durch die Aufstellung und die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. A 64 „Schwan-Quartier“ der Stadt Jülich ergeben sich bei Anwendung der im Kapitel 7.5 enthaltenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG.

Weitere Untersuchungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Meckenheim, im August 2023



(Dipl.-Ing. Michael Ginster)

QUELLEN

- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- BVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Stand: Juli 2010. Bonn
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2019: Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Stand: September 2019. Recklinghausen
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023: Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- .MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz 2017: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-„. Stand: 09.03.2017. Düsseldorf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.